

## **Arbeitskreis 13: Systemsprenger vor dem Familiengericht**

*Leitung des Arbeitskreises:  
Richterin am AG Dr. Petra Pheiler-Cox, Münster &  
Sozialpädagogin Sandra Krome, Münster*

Als Systemsprenger werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, für die es auf Grund ihres auffälligen Verhaltens (noch) keine geeigneten Hilfemaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt.

Die meisten betroffenen Kinder und Jugendlichen haben bereits häufig Enttäuschungen, Beziehungsabbrüche und Zurückweisung im eigenen Familiensystem, aber auch im Helfersystem erlebt.

Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen lassen sich die jungen Menschen nicht oder nur schwer auf Beziehungen ein und zeigen ein großes Spektrum von Verhaltensauffälligkeiten. Dies führt wiederum dazu, dass keine passenden Hilfen gefunden werden und die Kinder/Jugendlichen erneute Hilfe- und Beziehungsabbrüche erleben.

Die Entwicklung zum sog. „Systemsprenger“ ist immer etwas prozesshaftes. Wenn die Situation dieser Kinder und Jugendlichen Gegenstand familiengerichtlicher Verfahren ist, dann ist es selten das erste Mal, dass das Familiengericht auf den Minderjährigen und seine schwierige Situation aufmerksam wird. In vielen Fällen gab es bereits „vorher“ Verfahren, in denen die Kinder und Jugendlichen entweder indirekt oder direkt beteiligt waren, so z.B. Gewaltschutzverfahren, Sorgerechts- Umgangs- oder Kinderschutzverfahren.

Ist das Familiengericht nicht schon „vorher“ befasst gewesen, hätte es aber ggfs. Möglichkeiten oder auch die Notwendigkeit zur Anrufung des Familiengerichts gem. § 8a SGB VIII gegeben. Auch die Mitteilungspflichten an das Familiengericht gem. § 22 a FamFG oder MiStra (Mitteilung in Strafsachen) werden nicht in allen Fällen beachtet.

Die fehlende Handlungsfähigkeit der Systeme führt dann am Ende häufig zu einem Verfahren gem. § 1631 b BGB, in dem es um die Frage einer geschlossenen Unterbringung geht.

Durch die Verwendung des Begriffs „Systemsprenger“ zeigt sich bereits ein Teil der Problematik. Hier wird die Perspektive des Helfersystems eingenommen. Die Verantwortung wird dem jungen Menschen zugeordnet, in dem ihm mit der „Sprengung“ des Systems ein aktives Tun unterstellt wird. Zugleich offenbart der Begriff die ganze Hilflosigkeit des Helfersystems.

In diesem Arbeitskreis möchten wir uns aus der Perspektive des jungen Menschen mit der Frage beschäftigen, wie das familiengerichtliche Verfahren dazu beitragen kann, den beschriebenen negativen Kreislauf frühzeitig zu durchbrechen. Wie können in familiengerichtlichen Verfahren Risikofaktoren für die weitere Entwicklung zum späteren „Systemsprenger“ erkannt und berücksichtigt werden? Welche Möglichkeiten bietet der familiengerichtliche Rahmen, um frühzeitiger Fragen bezüglich der Elternverantwortung in diesen Risikofällen zu stellen?

Ausgehend von der Suche nach den Ursachen und nach Möglichkeiten, früher wirksam zu werden, soll der Frage nachgegangen werden, wie die vorhandenen Ressourcen besser gebündelt werden können und inwieweit es Reformen/Änderungen des Systems bedarf.